

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Gianna Berger (AL, Zürich), Judith Stofer (AL, Dübendorf) und Manuel Sahli (AL, Winterthur)

betreffend Anpassung der Dividendenbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen

Das Steuergesetz wird wie folgt geändert:

§ 18 b. 1 Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von ~~50~~ 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Abs. 2 unverändert

§ 20. Abs. 1 unverändert.

2 Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von ~~50~~ 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Abs. 3 unverändert

Begründung:

Im Jahr 2019 bezogen 11'301 Personen im Kanton Zürich Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen im Umfang von insgesamt 3,09 Milliarden Franken – steuerlich privilegiert mit einem Satz von nur 50 Prozent. Das belegen neue Zahlen, die der Regierungsrat erst 2025 nach langer Verzögerung als Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 187/2022 veröffentlichte – und die der früheren politischen Diskussion entzogen blieben.

493 Personen erhielten dabei jeweils über 1 Million Franken Dividenden, zusammen 1,81 Milliarden Franken – das entspricht rund 60 % des gesamten Volumens, verteilt auf weniger als 0,1 % der Steuerpflichtigen. Die privilegierte Besteuerung in diesem Umfang ist aus Sicht der Steuergerechtigkeit nicht vertretbar.

Der Kanton Zürich gewährt damit einer kleinen, wohlhabenden Minderheit jährlich Steuerrabatte in dreistelliger Millionenhöhe – ohne gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit.

Eine Erhöhung des steuerbaren Anteils von 50 auf 70 Prozent entspricht dem bereits heute geltenden Bundesrecht und würde Kanton und Gemeinden jährlich Mehreinnahmen bringen – ohne KMU oder Kleinanleger:innen zu belasten.

Gianna Berger
Judith Stofer
Manuel Sahli